

**Hochschulanzeiger
Nr. 217/2025 vom 12. Juni 2025**

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. 2025 S. 241)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 2 Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Ökotrophologie (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 4 Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Ökotrophologie (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 5. Juni 2024**
- S. 8 Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 10 Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 5. Juni 2024**

**Zugangs- und Auswahlordnung für den
Bachelorstudiengang Ökotrophologie (B.Sc.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 28. Mai 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 28. Mai 2025 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die vom Departmentsrat Ökotrophologie der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 08. Mai 2025 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 19. Mai 2025 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Ökotrophologie (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber*innen. ²Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

§ 2 Auswahl der Bewerber*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote

¹Die Studienplätze in der Leistungsquote werden nach Maßgabe einer Rangfolge vergeben, für die ausschließlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung maßgeblich ist. ²Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Einstufung von Bewerber*innen für höhere Fachsemester

Die Einstufungsbescheinigung wird durch das Vorsitzende Mitglied des für den Bachelorstudiengang Ökotrophologie zuständigen Prüfungsausschusses ausgestellt.

§ 4 Auswahl der Bewerber*innen für höhere Fachsemester

¹Die für Bewerber*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben. ²Bei gleicher Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung genießen Bewerber*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang. ³Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. ²Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2026.

Hamburg, den 28. Mai 2025
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang Ökotrophologie (B.Sc.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences) vom 5. Juni 2024**

Vom 28. Mai 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 28. Mai 2025 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die am 15. Mai 2025 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences auf Vorschlag des Departmentsrats Ökotrophologie vom 8. Mai 2025 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Ökotrophologie (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 5. Juni 2024“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Ökotrophologie (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 5. Juni 2024 (Hochschulanzeiger Nr. (204/2024, S. 13) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

1.1 Unter der Zeile „§ 7 Prüfungsformen (§ 14 APSO- INGI)“ wird folgende Zeile neu eingefügt:

„§ 7a Prüfungen im zweistufigen Verfahren der Ausbildung zur*zum Lebensmittelkontrolleur*in“

1.2 In der Zeile § 8 werden hinter dem Wort „Bachelorarbeit“ die Wörter „mit Kolloquium“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Eine in das Studium integrierte, von der Hochschule geregelte und betreute Praxisphase (Praxismodul, § 4) sowie das Modul Bachelorarbeit mit Kolloquium (§ 8) vervollständigen das Studium.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

3.1 In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden hinter das Wort „Bachelorarbeit“ die Wörter „mit dem dazugehörigen Kolloquium“ eingefügt.

3.2 § 6 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Professionalisierungsbereich wählen die Studierenden im vierten und fünften Semester Module im Gesamtumfang von 60 CP aus einem wechselnden Profilangebot, das jedes Semester rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben wird.“

4. Hinter § 7 wird folgender § 7a neu eingefügt:

„§ 7a Prüfungen im zweistufigen Verfahren der Ausbildung zur* zum Lebensmittelkontrolleur*in

(1) Für Studierende besteht die Möglichkeit, die schriftliche Prüfung für Lebensmittelkontrolleur*innen nach der Lehrgangs-, Prüfungs- und Fortbildungsverordnung für Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure (LPFO-LKon) vom 22. März 2023 im Rahmen des zweistufigen Verfahrens gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 LPFO-LKon durch das erfolgreiche Bestehen der Modulprüfungen der Module Qualitäts- und Risikomanagement (M12), Lebensmittel- und Betriebshygiene (M25), Recht der Lebensmittelüberwachung (M26) und Recht der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände (M 28) abzulegen.

(2) Für die schriftliche Prüfung gemäß § 29 LPFO-LKon gelten die Regelungen dieser Prüfungs- und Studienordnung mit folgender Maßgabe:

1. Die Bearbeitungszeit der jeweiligen Klausur beträgt drei Stunden (180 Minuten).
2. Die Klausuren werden von einer* einem Erstprüfer*in und einer* einem Zweitprüfer*in bewertet und benotet. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.
3. Zusätzlich zu der gemäß § 21 Absatz 2 APSO-INGI erfolgten Bewertung der Prüfungsleistung wird von den Prüfenden jeweils eine Punktzahl gemäß den Bewertungskriterien in § 12 Absatz 1 LPFO-LKon festgesetzt.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

5.1 Die Bezeichnung des Paragraphen erhält folgende neue Fassung:

„§ 8 Bachelorarbeit mit Kolloquium (§ 15 APSO-INGI)“

5.2 Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Die Note des Moduls Bachelorarbeit mit Kolloquium ergibt sich durch Mittelwertbildung der Noten der Einzelbewertungen beider Prüfenden. Jede*r Prüfende bezieht für die Einzelbewertung die Note der Bachelorarbeit mit 70% und die Note für das Kolloquium mit 30 % ein. Zum Bestehen der Gesamtprüfung müssen die Bachelorarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit der Note 4,0 bewertet werden. In die Gesamtnotenberechnung geht das Modul Bachelorarbeit mit Kolloquium mit 15 % ein.“

6. Der „Anhang I: Modultabelle“ wird wie folgt geändert:

6.1 Die Zeile M3 der Modultabelle wird wie folgt neu gefasst:

M3	Angewandte Sozialwissenschaften	1	6	1,5	Angewandte Sozialwissenschaften	V	PL	K (PP, R)	4
----	--	---	---	-----	---------------------------------	---	----	-----------------	---

6.2 Die Zeile „Praxismodul und Bachelorarbeit (30 CP)“ der Modultabelle wird wie folgt neu gefasst:

Praxismodul und Bachelorarbeit mit Kolloquium (30 CP)									
Praxismodul	6	20	-	Praxisphase (16 Wochen)	-	SL	PB	-	-
				Praxisgruppe Praxismodul	PG				
Bachelorarbeit mit Kolloquium	6	10	15	Bachelorarbeit	-	PL	BA	-	-
				Kolloquium		PL	KO		
	Σ	180	100						

6.3 Die Legende unter „Anhang I: Modultabelle“ wird wie folgt geändert:

6.3.1 Die Zeile „KO Kolloquium“ wird unter der Zeile „K Klausur“ neu eingefügt.

6.3.2 Die Zeile „LR Laborprüfung“ wird unter der Zeile „LA Laborabschluss“ neu eingefügt.

7. Der „Anhang II: Übersicht zum Professionalisierungsbereich“ wird wie folgt geändert:

7.1 Die Zeile P11 der Modultabelle wird wie folgt neu gefasst:

P11	Marketing für Lebensmittel	M37	Konsumentenverhalten	6	Konsumentenverhalten	S	PL	K (H, PP)	4
		M35	Grundlagen und digitales Marketing	6	Grundlagen und digitales Marketing	S	PL	H (K, PP)	4
		M41	Lebensmittelmarketing	6	Lebensmittelmarketing	S	PL	H (K, PP)	4

7.2 Die Zeile P12 der Modultabelle wird wie folgt neu gefasst:

P12	Konsumforschung	M37	Konsumentenverhalten	6	Konsumentenverhalten	S	PL	K (H, PP)	4
		M38	Marktforschung 1	6	Marktforschung 1	S	PL	K (H, PP)	4
		M42-A3	Projekt (Marktforschung 2)	6	Projekt (Marktforschung 2)	S/Pi	PL	R (H, PP)	4

7.3 Die Zeile P13 der Modultabelle wird wie folgt neu gefasst:

P13	Sensorik und Produktinnovation	M39	Lebensmittelsensorik	6	Lebensmittelsensorik	S	PL	K (M, PP)	3
					Laborpraktikum Lebensmittelsensorik	Prak	SL	LA (LR, PP)	1
		M40	Produktentwicklung	6	Produktentwicklung	S	PL	K (M, PP)	3
					Laborpraktikum Produktentwicklung	Prak	SL	LA (LR, PP)	1
		M41	Lebensmittelmarketing	6	Lebensmittelmarketing	S	PL	H (K, PP)	4

7.4 Die Zeile P14 der Modultabelle wird wie folgt neu gefasst:

P14	Produktentwicklung	M40	Produktentwicklung	6	Produktentwicklung	S	PL	K (M, PP)	3
					Laborpraktikum Produktentwicklung	Prak	SL	LA (LR, PP)	1
		M30	Technik in der Produktentwicklung	6	Technik in der Produktentwicklung	S	PL	R (H, M)	4
		M28	Recht der Lebensmittel	6	Recht der Lebensmittel	S	PL	R (M, PP)	4

			und Bedarfs- gegenstände		und Bedarfs- gegenstände				
--	--	--	-----------------------------	--	-----------------------------	--	--	--	--

7.5 Die Zeile P15 der Modultabelle wird wie folgt neu gefasst:

P15	Produktbewer- tung	M33	Lebensmittel- chemie	6	Lebensmittel- chemie	SeU	PL	K (M, PP)	3
					Laborprak-ti- kum Lebens- mittel-chemie	Prak	SL	LA (LR, PP)	1
		M39	Lebensmit- telsensorik	6	Lebensmittel- sensorik	S	PL	K (M, PP)	3
					Laborprak-ti- kum Lebens- mittel-senso- rik	Prak	SL	LA (LR, PP)	1
		M28	Recht der Le- bensmittel und Bedarfs- gegenstände	6	Recht der Le- bensmittel und Be- darfsge-gen- stände	S	PL	R (M, PP)	4

7.6 Die Legende unter „Anhang II: Übersicht zum Professionalisierungsbereich“ wird wie folgt ge-
ändert:

Die Zeile „LR Laborprüfung“ wird unter der Zeile „LA Laborabschluss“ neu eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im
Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 28. Mai 2025
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Zugangs- und Auswahlordnung für den
Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften (B.Sc.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 28. Mai 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 28. Mai 2025 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die vom Departmentsrat Gesundheitswissenschaften der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 24. April 2025 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 5. Mai 2025 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber*innen. ²Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

§ 2 Auswahl der Bewerber*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote

¹Die Studienplätze in der Leistungsquote werden nach Maßgabe einer Rangfolge vergeben, für die ausschließlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung maßgeblich ist. ²Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Einstufung von Bewerber*innen für höhere Fachsemester

Die Einstufungsbescheinigung wird durch das Vorsitzende Mitglied des für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften zuständigen Prüfungsausschusses ausgestellt.

§ 4 Auswahl der Bewerber*innen für höhere Fachsemester

¹Die für Bewerber*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben. ²Bei gleicher Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung genießen Bewerber*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang. ³Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. ²Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2026.

Hamburg, den 28. Mai 2025
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften (B.Sc.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences) vom 5. Juni 2024**

Vom 28. Mai 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 28. Mai 2025 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die am 15. Mai 2025 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences auf Vorschlag des Departmentsrats Gesundheitswissenschaften vom 24. April 2025 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 5. Juni 2024“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaften (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 5. Juni 2024 (Hochschulanzeiger Nr. (204/2024, S. 23) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

In der Zeile § 8 werden hinter dem Wort „Bachelorarbeit“ die Wörter „mit Kolloquium“ eingefügt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

2.1 In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Bachelorarbeit“ die Wörter „mit dem dazugehörigen Kolloquium“ eingefügt.

2.2 § 6 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für die Module 20 und 21 (Pflichtbereich) wählen die Studierenden zwei Module im Gesamtumfang von 12 CP aus einem wechselnden Angebot, das jedes Semester rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben wird.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

„§ 8 Bachelorarbeit mit Kolloquium (§ 15 APSO-INGI)

(1) Die Bachelorarbeit kann erst nach dem Erwerb von 150 CP ausgegeben werden.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen.

(3) Die Note des Moduls Bachelorarbeit mit Kolloquium ergibt sich durch Mittelwertbildung der Noten der Einzelbewertungen beider Prüfenden. Jede*r Prüfende bezieht für die Einzelbewertung die Note der Bachelorarbeit mit 70% und die Note für das Kolloquium mit 30 % ein. Zum Bestehen der Gesamtprüfung müssen die Bachelorarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit der

Note 4,0 bewertet werden. In die Gesamtnotenberechnung geht das Modul Bachelorarbeit mit Kolloquium mit 12,5 % ein.“

4. Der „Anhang Modultabelle“ wird wie folgt geändert:

4.1 In der Tabelle mit den Abkürzungen wird die Zeile „KO = Kolloquium“ unter die Zeile „K = Klausur“ eingefügt.

4.2 In der Tabelle „Pflichtbereich“ wird die Zeile 23 wie folgt neu gefasst:

23	Bachelorarbeit mit Kolloquium	6	10	12,5	Bachelorarbeit	§ 8 (1)	-	-	PL	BAC
					Kolloquium				PL	KO

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 28. Mai 2025
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg